

BEKANNTMACHUNG DER STADT RIEDENBURG



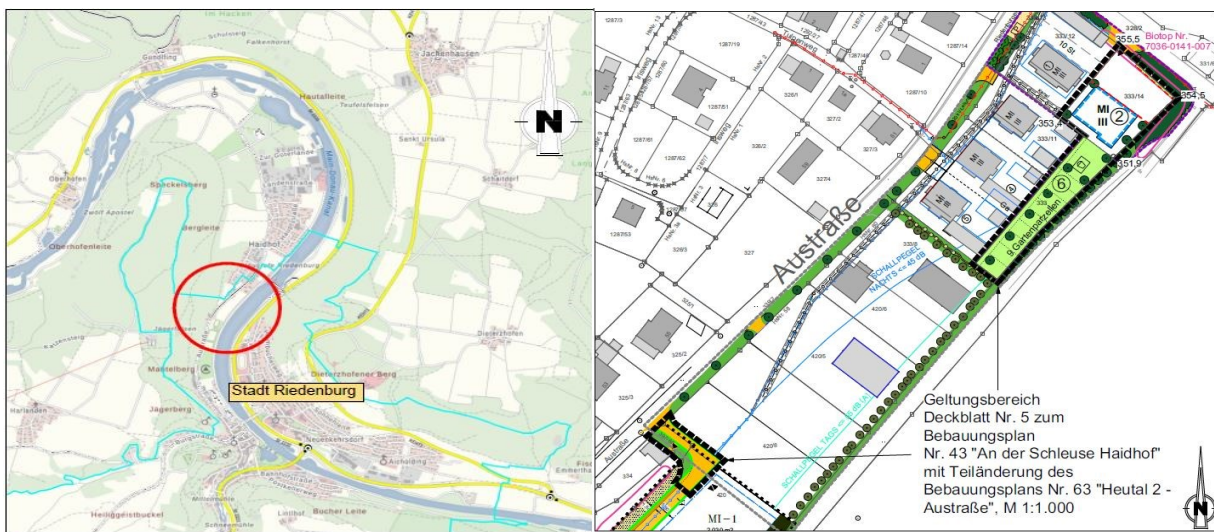
im Verfahren zur 5. Deckblattänderung des Bebauungsplans Nr. 43 „An der Schleuse Haidhof“ mit Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 63 „Heutal 2 – Austraße“ nach §13 BauGB

- **Aufstellungsbeschluss** gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- **öffentliche Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 die 5. Deckblattänderung des Bebauungsplans Nr. 43 „An der Schleuse Haidhof“ mit Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 63 „Heutal 2 – Austraße“ beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 5 beinhaltet die Grundstücke FINr. 333, 333/14, 397/68, 420 (TF) und 420/8 (TF) der Gemarkung Riedenburg mit einer Gesamtfläche von 2.653 m². Die Lage ergibt sich aus den folgenden Kartenausschnitten:



Mit der Aufstellung bzw. der Änderung des Bebauungsplans wird das Ziel verfolgt, die letzte verbleibende Parzelle aus dem Mischgebiet „An der Schleuse Haidhof“ sinnvoll zu nutzen und die zukünftigen privaten Grünflächen als mögliche Gärten verkaufen zu können. Zudem kann mit der Änderung die Zufahrt in das Mischgebiet „Heutal 2 – Austraße“ für alle Anlieger optimal genutzt werden.

Die Aufstellung des 5. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 43 „An der Schleuse Haidhof“ mit Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 63 „Heutal 2 – Austraße“ erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB. Dabei wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB abgesehen (§13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Gem. §13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird ebenfalls von einer Umweltprüfung gem. §2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht gem. §2a Nr. 2 BauGB, von der Angabe nach §3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gem. §6a Abs. 1 und §10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Hinsichtlich des Grünordnungsplans wird von der Möglichkeit des Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG Gebrauch gemacht und der Grünordnungsplan auf die wesentlichen Teile des Bebauungsplans beschränkt.

Der Stadtrat hat den Entwurf in seiner Sitzung am 26.09.2024 gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Planentwurf durchzuführen.

Der Entwurf des 5. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 43 „An der Schleuse Haidhof“ mit Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 63 „Heutal 2 – Austraße“ in der Fassung vom 28.08.2024 liegt mit der Begründung **im Rathaus der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg, Zimmer Nr. 14 vom 09.10.2024 bis einschließlich 12.11.2024** während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag – Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr) öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Frist über die allgemeinen

Planungsziele und -zwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen.

Die Bekanntmachung sowie die vollständigen Auslegungsunterlagen sind außerdem für den gesamten Auslegungszeitraum auch auf der Homepage der Stadt Riedenburg veröffentlicht unter:

<https://www.riedenburg.de/buerger/leben-wohnen/bauen-in-riedenburg/bebauungsplaene>

Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Stadtrat der Stadt Riedenburg. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bzw. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungs- und Grünordnungsplans bzw. der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt bzw. auf der Homepage der Stadt Riedenburg zu finden ist.

Riedenburg, den 30.09.2024

gez.

(Siegel)

Thomas Zehetbauer
Erster Bürgermeister